

Harzer Kreisblatt

Amtsblatt des Landkreises Harz

auch im Internet unter www.kreis-hz.de

28. Juli 2007 | Nummer 1/2007

kostenlos an alle Haushalte

Auflage 125.000 Exemplare



Impressionen vom Festwochenende zur Gründung des Landkreises Harz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ich freue mich, Ihnen heute die erste Ausgabe des neuen Amtlichen Bekanntmachungsblattes unseres Landkreises Harz vorstellen zu dürfen. Mit dem „Harzer Kreisblatt“ werden wir Sie künftig über die neuesten Beschlüsse des Kreistages informieren und Ihnen aktuelle Satzungen und Verordnungen näher bringen. Darüber hinaus möchten wir Ihnen die neue Verwaltung des Landkreises Harz vorstellen und Sie über interessante Themen aus den Ämtern informieren. Das „Harzer Kreisblatt“ wird monatlich erscheinen und an jeden Haushalt zwischen Veltheim und Dankerode sowie Schierke und Endorf verteilt. Wo Sie die einzelnen Orte in unserem neuen Landkreis finden, zeigt übrigens die Karte auf Seite 20.



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Harz, haben Sie Fragen oder Anregungen zum Kreisblatt, dann schreiben Sie uns bitte. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen der neuen Lektüre.

Ihr Landrat
Dr. Michael Ermrich

Konstituierende Sitzung des Kreistages des Landkreises Harz

Am 11. Juli 2007 fand im Ekkehard-Haus auf der Huysburg die konstituierende Sitzung des Kreistages des Landkreises Harz statt. Erwin Harz (SPD) als ältestes Mitglied des Kreistages verpflichtete nach der Feststellung der Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl die anwesenden Kreistagsmitglieder. Zum Vorsit-



Erwin Harz (l.) verpflichtet zu Beginn der Sitzung die Mitglieder des Kreistages.

zenden des Kreistages wurde Dr. Michael Haase (CDU) aus Halberstadt gewählt. Ihm zur Seite stehen künftig Christa Grimme (SPD) aus Blankenburg als erste Stellvertreterin und Christine Mühlhaus (Die Linke) als zweite Stellvertreterin. Dr. Michael Ermrich wurde anschließend durch den Kreistagsvorsitzenden zum Landrat ernannt und vereidigt. Zu den ersten Entscheidungen des Kreistages gehörten die Beschlüsse über die Geschäftsordnung, die Hauptsatzung, Entschädigungssatzung, Satzung des Jugendamtes sowie über Wappen, Flagge und Dienstsiegel des Landkreises Harz.

Zur Gleichstellungsbeauftragten für den Landkreis Harz bestellte der Kreistag Thekla Kamrad. In das Ehrenbeamtenverhältnis wurden der Kreisbrandmeister, Kai-Uwe Lohse und die sechs Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreter berufen.

Abschließend gab Dr. Michael Haase noch die gebildeten Fraktionen im Kreistag des Landkreises Harz bekannt.



Dr. Michael Haase



Landrat Dr. Michael Ermrich erhält vom Kreistagsvorsitzende die Ernennungs-urkunde und Glückwünsche.

Fraktionen und ihre Vorsitzenden:

CDU-Fraktion:		21 Sitze
Vorsitzender:	Thomas Balcerowski	
Die Linke:		12 Sitze
Vorsitzender:	Carsten Nell	
SPD:		12 Sitze
Vorsitzende:	Birgit Voigt	
Bürgerfraktion:		6 Sitze
Vorsitzender:	Henning Rühle	
FDP:		4 Sitze
Vorsitzender:	Karl-Friedrich Kaufmann	
Bündnis 90/Die Grünen		3 Sitze
Vorsitzender:	Peter Lehmann	
NPD:		2 Sitze
Vorsitzender:	Michael Schäfer	

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Harz – Der Landrat –
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Redaktion:

Pressestelle des Landkreises Harz,
Ingelore Kamann, Telefon (0 39 41) 59 70 11 30
Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 61 43
e-mail: pressestelle@kreis-qlb.de

Gesamtherstellung:

Harzdruckerei GmbH,
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99
e-mail: info@harzdruck.de
Internet: www.harzdruck.de

Anzeigenberatung:

Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26
Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Jerome Behn, Telefon (0 39 43) 54 24 32

Verteilung:

UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Kyselhäuser Straße 77
06526 Sangerhausen
Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50

**Sie haben kein Amtsblatt bekommen?
Rufen Sie uns an!
(0 34 64) 24 11-0**

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

INHALT

A. Landkreis Harz

1. Beschlüsse des Kreistages

- Beschlüsse der 1. Sitzung des Kreistages vom 11. Juli 2007

2. Satzungen und Verordnungen

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Harz

3. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Veterinäramt
- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

- Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Koba

C. Bekanntmachungen regionaler Behörden und Einrichtungen

D. Sonstige Mitteilungen

- Termin für die Fischereiprüfung
- Bereitschaftsdienst Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt für August 2007
- Tierärztlicher Notfalldienst für den Landkreis Harz
- Bekanntmachung der Stadt Quedlinburg

E. Wahlbekanntmachungen

A. Landkreis Harz

1. Beschlüsse der 1. Sitzung des Kreistages vom 11. Juli 2007

Öffentliche Sitzung

KT I / 0101 - Beschluss zur Gültigkeit der Landratswahl 2007

Der Kreistag des Landkreises Harz beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), dass die Landratswahl am 22. April 2007 gültig ist. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

KT I / 0102 - Beschluss zur Gültigkeit der Kreistagswahl

Der Kreistag des Landkreises Harz beschließt gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), dass die Kreistagswahl am 22. April 2007 gültig ist. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

KT I / 0103 - Wahl des Vorsitzenden des Kreistages

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt wählt der Kreistag des Landkreises Harz auf seiner konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2007

Herrn Dr. Michael Haase

zum Vorsitzenden des Kreistages.

KT I / 0104 - Bestimmung der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages und der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Harz bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptsatzung auf seiner konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2007

Frau Christa Grimme

zur Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Harz und

Frau Christine Mühlhaus

zur Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages Harz.

KT I / 0105 - Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz

Der Kreistag beschließt gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz.

KT I / 0106 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel des Landkreises Harz

Der Kreistag beschließt gemäß § 33 Abs. 3 Nummer 14 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt das Wappen, die Flagge sowie das Dienstsiegel des Landkreises Harz mit folgender Beschreibung:

1. Das Wappen des Landkreises Harz zeigt:

Gespalten von Silber und Rot, vorn zwei zugewendete, steigende rote Forellen, hinten zwei schräg gekreuzte silberne Kredenzmesser mit goldenen Griffen.

2. Die Flagge des Landkreises Harz zeigt

- in der Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker Streifen rot, rechter Streifen weiß;

- in der Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen rot, unterer Streifen weiß

mit dem jeweils mittig aufgelegten Landkreiswappen.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Harz“.

KT I / 0107 - Hauptsatzung des Landkreises Harz

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt die Hauptsatzung des Landkreises Harz.

KT I / 0108 - Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Der Kreistag beschließt gemäß § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt die Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige.

KT I / 0109 - Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz

Der Kreistag beschließt gemäß § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harz.

KT I / 0110 - Bestellung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Harz

Die Beschäftigte Frau Thekla Kamrad wird mit sofortiger Wirkung zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Harz bestellt.

KT I / 0111 - Ernennung von Ehrenbeamten im Brandschutz

Unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für den Landkreis Harz vom 01.08.2007 bis 31.07.2013 werden ernannt:

Herr Kai-Uwe Lohse
zum Kreisbrandmeister

Herr Werner Greif
zum Abschnittsleiter I (Süd)

Herr Dirk Czekay
zum stellv. Abschnittsleiter I (Süd)

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Herr Ingo Gericke
zum Abschnittsleiter II (West)

Herr Andreas Lumme
zum stellv. Abschnittsleiter II (West)

Herr Torsten Müller
zum Abschnittsleiter III (Nord) - bei der gleichzeitigen Übertragung der ständigen Stellvertretung des Kreisbrandmeisters

Herr Klaus-Dieter Böhnstedt
zum stellv. Abschnittsleiter III (Nord)

Herr Jörg Kelle
zum Abschnittsleiter IV (Nordost)

Herr Jürgen Kamm
zum stellv. Abschnittsleiter IV (Nordost)

Herr Roland Schweigert
zum Abschnittsleiter V (Ost)

Herr Ulrich Ferfers
zum stellv. Abschnittsleiter V (Ost)

Herr Michael Kolb
zum Abschnittsleiter VI (Südost)

Herr Bernd Korn
zum stellv. Abschnittsleiter VI (Südost).

KT I / 0112 - Sitzungsplan des Kreistages des Landkreises Harz für das 2. Halbjahr 2007

Für das 2. Halbjahr 2007 sind für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Harz folgende weitere Sitzungstermine geplant:

01. August 2007
20. September 2007
07. November 2007
12. Dezember 2007

Die Termine für die Ausschüsse des Kreistages sollten durch diese selbst festgelegt werden und dem Kreistagsbüro zur Information und Abstimmung mitgeteilt werden.

2. Satzungen und Verordnungen

Landkreis Harz

Satzung des Landkreises Harz zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Kreistag, in den Ausschüssen, in der Freiwilligen Feuerwehr, für den Kreisjägermeister sowie für die Mitglieder der Jagdbeiräte.

2. Abschnitt Festsetzung der Aufwandsentschädigung

§ 2 Kreistag

- (1) Mitglieder des Kreistages
Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €** und für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** je Sitzung und Tag.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Sitzungen des Kreistages
b) Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz
c) Sitzungen der Fraktionen, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungen pro anberaumter Kreistagsitzung

- (2) Vorsitzender des Kreistages

Der Vorsitzende des Kreistages erhält daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **320,00 €**.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Sie wird dann nachträglich gezahlt.

- (3) Vorsitzende der Ausschüsse

Die Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt - erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €**.

Der Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 €**.

Der Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Vereinigt ein Mitglied des Kreistages mehrere der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionen auf sich, so dürfen die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen den Gesamtbetrag von **320,00 €** nicht überschreiten.

- (6) Sachkundige Einwohner/Stimmberechtigte Mitglieder die nicht dem Kreistag angehörenden, aber vom Kreistag in die Ausschüsse berufenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. sachkundigen Einwohner erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €** je Sitzung und Tag.

§ 3 Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die monatlichen Pauschalsätze der Entschädigung im Bereich der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Kreisbrandmeister	310,00 €
Abschnittsleiter	210,00 €
stellv. Abschnittsleiter	135,00 €
Führer von Einheiten für besondere Einsätze	40,00 €
Kreisjugendfeuerwehrwart	75,00 €

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

§ 4

Kreisjägermeister, Mitglieder des Jagdbeirates

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|-----------|
| a) für den ehrenamtlichen Kreisjägermeister | 150,00 €, |
| b) für die Mitglieder des Jagdbeirates | 38,00 €. |
- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe b dieses Paragraphen, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung haben die ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (3) Der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausfall bei Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 € maximal 104,00 € je Tag ersetzt.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung

- (1) Dienort für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Harz ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Stadt Halberstadt.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung auf Antrag nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (3) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienortes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungsbefugt für die Mitglieder des Kreistages ist der Vorsitzende des Kreistages und im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt die Regelung im § 21 LKO LSA in Verbindung mit § 33 Absatz 2 GO LSA.

§ 7

Zahlungsgrundsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend erstattet.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

Der Anspruch eines Mitgliedes des Kreistages auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 11.07.2007 in Kraft.

Ausgefertigt am 12.07.2007

Halberstadt, 12.07.2007

gez. Landrat

- Siegel -

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Harz

Präambel

Auf der Grundlage des § 70 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl LSA S. 236) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Jugendamt

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Jugendamt des Landkreises Harz.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
1. die ihm nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachamt der Kreisverwaltung des Landkreises Harz.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dazu berufenen Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 3 Abs. 2 KJHG LSA im Sinne der Landkreisordnung LSA.
- (2) Zum Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder, von denen gemäß § 4 Abs. 1-3 KJHG LSA
- a) neun Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - b) sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

durch den Kreistag gewählt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind persönliche Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 6 KJHG LSA genannten Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 KJHG LSA je ein Vertreter
1. der Bundesagentur für Arbeit auf Vorschlag der zuständigen Behörde
 2. des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
 3. der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
 4. der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
 5. des Jugendsportes auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes
 6. des Vormundschafts-, Jugend-, oder Familiengerichtes auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
- an.
Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Weitere beratende Mitglieder sind
1. der Leiter des sozialpädagogischen Fachdienstes
 2. der Kreisjugendpfleger
 3. der Kreisjugendhilfeplaner

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 KJHG LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen und Konzepten,
 2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe,
 3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel,
 4. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet gemäß § 75 SGB VIII,
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,

6. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ im Haushaltsplan,
7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 JGG.

§ 5 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können aus stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern des Kreistages und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung, der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.
- (3) Den Vorsitz in den jeweiligen Unterausschüssen soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen der Unterausschüsse hinzugezogen werden.
- (4) Die Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

§ 6 Jugendhilfeplanung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und dem KJHG LSA die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Jugendhilfeplanung umfasst die in § 80 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII festgelegten Planungsverantwortlichkeiten.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Ausschuss sind, sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

2. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7 Anzuwendende Vorschriften

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung des Landkreises und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen der Jugendämter des Landkreises Halberstadt (vom 17.11.2004), des Landkreises Wernigerode (vom 25.5.1994) und des Landkreises Quedlinburg (vom 12.12.2002) treten außer Kraft.

Ausgefertigt am 12.07.2007

Halberstadt, 12.07.2007

gez. Landrat

- Siegel -

3. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung

Gem. § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung wird für folgendes Gebiet des Landkreises Harz, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), festgelegt:

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Harz. Ausgenommen sind die Orte Deersheim in gesamter Ausdehnung und der Teil der Gemarkung Quedlinburg, der nordwestlich der Bode liegt, einschließlich des Ortsteiles Münchenhof.

Die Freilandhaltung des Geflügels ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
3. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich mittels Tupferproben auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. Je Bestand sind Proben von 60 Tieren zu entnehmen, bei kleineren Beständen ist die Gesamtzahl der Tiere zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen und dem Landesuntersuchungsamt Sachsen-Anhalt in Stendal zur Untersuchung zu übergeben.
Annahmestellen hierfür ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt sowie die noch derzeit vorhanden Außenstellen:
Gebäude Quedlinburg in 06484 Quedlinburg, Schiffbleek 03 und Gebäude Wernigerode, in 38855 Wernigerode, Am Fischerhof 6.
Die Probennahme kann entfallen, wenn der Halter mit Enten und Gänsen, entsprechend der Größe des Bestandes, sonstiges Geflügel (Hühner) im gleichen Areal hält. Das sonstige Geflügel dient dazu, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.
4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, unabhängig von der Größe und der Nutzungsrichtung des Geflügelbestandes, ein Bestandsregister zu führen. Darin sind Tierzu- und -abgänge aufzuzeichnen und die Zahl der je Werktag verendeten Tiere zu vermerken.
5. Außerdem hat jeder Geflügelhalter sicherzustellen, dass
 - » die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - » die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - » Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - » nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - » betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - » Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - » eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - » der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Geflügel darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit die Tiere 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen

gen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.
9. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat sicherzustellen, dass
 - a. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - b. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Geflügelhalter zu tragen.

Begründung:

In § 79 a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S: 1260, ber. 3588) in derzeit geltender Fassung wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes nicht getroffen werden können, im Hinblick auf Tiere Vorschriften in entsprechender Anwendung der §§ 17, 17 b, § 18 bis 21 und §§ 27 bis 29, auch in Verbindung mit § 62, des § 79 a Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 73 a Nr. 1, 4 und 5 sowie § 79 a Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 78 Nr. 1 jeweils i. V. m. § 79 a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 1 a zu erlassen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09.05.06 (eBAnz. AT28 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.06 (BGBl. I S. 1452) erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung hat, wer Hühner, Trutthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, diese in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit Geflügel nicht

1. in einem Gebiet, das nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, nach § 4 Abs. 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder nach § 3 Abs. 1 und 2 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung als Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder Kontrollzone festgelegt ist,
2. in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees, eines Flusses oder eines Küstengewässers, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, oder
3. in einem Gebiet mit einem Radius von 1.000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 20.000 Stück Geflügel befinden, gehalten wird. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit Geflügel nicht in einem Gebiet mit einem Radius von 3000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 6.500 Stück Geflügel befinden, gehalten wird (§ 1 Abs. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).
Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet mit der genannten Ausnahme liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Eine Freilandhaltung des Geflügels ist somit für das o. g. Gebiet möglich.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Der Teil der Gemarkung Quedlinburg, der nordwestlich der Bode liegt, einschließlich des Ortsteiles Münchenhof verfügt über eine Geflügeldichte, die sowohl die Möglichkeit der Genehmigung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, als auch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geflügel-Aufstellungsverordnung übersteigt. Dies trifft seit dem 03.11.2006 auch für den Ort Deersheim in seiner gesamten Ausdehnung zu.

Aus diesem Grund muss Geflügel in diesem Gebiet in geschlossenen Ställen oder in einer den Vorgaben entsprechenden Voliere gehalten werden. Eine Freilandhaltung des Geflügels in den Orten Deersheim in gesamter Ausdehnung und der Teil der Gemarkung Quedlinburg, der im wesentlichen nordwestlich der Bode liegt, einschließlich des Ortsteiles Münchenhof ist nicht möglich.

Zu 1.) Gemäß § 1 Abs. 4 der Geflügel-Aufstellungsverordnung ist jede Freilandhaltung von Geflügel spätestens mit der Aufnahme dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz anzuzeigen (telefonisch unter 03941 / 5770 oder 577 299 bzw. schriftlich). Es ist der Namen des Geflügelhalters, seine Anschrift, die Anzahl und der Standort des Geflügels anzugeben.

Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.

Zu 2. und 3.) Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstellungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch (mittels Tupferproben) auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstellungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landesuntersuchungsamt Sachsen-Anhalt in Stendal durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstellungsverordnung).

An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstellungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstellungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstellungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstellungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel im Landesuntersuchungsamt Sachsen-Anhalt in Stendal unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstellungsverordnung).

Zu 4.) Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S 3538) unabhängig von der Größe und Nutzungsrichtung des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken. Abweichend von § 8 b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung ist jeder Geflügelhalter verpflichtet unabhängig von der Größe und Nutzungsrichtung des Geflügelbestandes den oben aufgeführten allgemeinen Schutzmaßregeln nachzukommen.

Die Geflügelpest ist eine hochkontagiöse, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tierseuchengesetzes. Sie neigt zu einer raschen Ausbreitung, die in hochempfänglichen Geflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt. Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Ansteckungsstoffen behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnenen Erzeugnissen und Produkten sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger, wie Personen, Geräte und Fahrzeuge durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Zu 5.) Gemäß § 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstellungsverordnung hat der Geflügelhalter dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind).

Zu 6.) Die o. g. Vorschrift für das Inverkehrbringen von Geflügel findet seine Grundlage in § 4 Geflügel-Aufstellungsverordnung.

Zu 7.) Die Meldung der Tierverluste ist in § 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung festgelegt.

Zu 8.) Bei der Freilandhaltung des Geflügels ist die Gefahr einer möglichen Infektion durch Wildvögel größer als bei Stall- oder Volierenhaltung. Aus diesem Grund sind sämtliche Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion des Nutzgeflügels einzuhalten. Hierzu zählt auch, dass der Kontakt des Nutzgeflügels mit Wild- oder Zugvögeln weitestgehend vermieden wird. Die festgelegten Maßnahmen gründen auf § 2 der Geflügelpestschutzverordnung vom 01.09.2005 (BAnz. Nr. 167, S. 13 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.02.2006 (BGBl. I S. 328).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstellungsverordnung gemäß § 6 Geflügel-Aufstellungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Des weiteren entfällt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 07.01.1999 (GVBl. LSA Nr. 1 S. 2) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstellungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Zu den Kosten des Verfahrens:

Die Kosten für die Erfüllung dieser Verfügung sind jedem Geflügelhalter zumutbar.

Diese Verfügung ergeht gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) i. d. g. F. kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden. Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen.

Im Auftrag

gez. Dr. Siegl
Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG vom 20.12.1993; BGBl.I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994, BGBl.I, S. 3900)

Der Abwasserverband Holtemme beantragt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation Halberstädter Chaussee; Käthe- Kollwitz- Straße; Walter- Grosse- Ring; Kohlgartenstraße; Minslebener Straße; Dr.-Jacobs-Straße; Theodor- Fontane-Straße; Hilde- Coppi- Straße, Ernst- Pörner- Straße, Max- Otto- Straße; Elisa-Crola- Straße, Große Dammstraße; Im Hopfengarten und Am Kupferhammer in der Gemarkung Wernigerode.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Technische Daten: Schmutzwasserkanalisation (Sammler und Endkanäle aus Richtung „Halberstädter Chaussee“ und Wohngebiet „Burgbreite“ mit Vorflut über Hauptsammler „Alte Kläranlage“ Kläranlage Silstedt Regenwasserkanalisation (Hauptsammler aus Richtung Wohngebiet „Burgbreite“ mit Vorflut über Einleitung in die Holtemme

Durchmesser: DN 200 bis DN 1200

Material: Steinzeug/ Asbestzement/ Beton/ PVC/ GGG

Baujahr: 1974 – 1976

Gemarkung: Wernigerode

Flur: 8

Flurstück: 416, 346, 445,443, 442, 406, 405, 404, 358, 403, 402, 394, 342, 341, 365, 361, 360, 448, 447, 446, 1736/291, 258/1, 421, 468, 467, 465, 464, 462, 451, 452, 352, 460, 461, 457, 458, 455, 459, 430, 351, 434, 477, 476, 475, 431, 1724/248, 1726/248, 250/3, 359, 423, 470, 471, 472, 466, 463, 409, 340, 339, 338, 357, 356, 355, 454, 354, 349, 350, 333, 334, 336, 337, 332, 326, 329, 330, 306/9, 306/8, 306/7, 306/6, 473, 453, 306/5, 306/4, 396, 1556/16, 1560/8, 495, 508, 511, 520, 522, 565, 663/84, 432, 433, 1572/296, 1737/291, 1750/283, 1755/296, 1757/294, 1758/294, 1759/293, 1760/293, 1761/292, 1762/292, 313/5, 435

Der Antrag sowie das beiliegende Kartenmaterial können bei den nachfolgenden Behörden während der Sprechzeiten innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt eingesehen werden.

Landkreis Harz	Stadt Wernigerode
Umweltamt,	Dezernat Bauwesen/
Untere Wasserbehörde	Stadtplanung
Zimmer 304	Zimmer 005
Rudolf- Breitscheid- Straße 19	Goethestraße 1
38855 Wernigerode	38855 Wernigerode

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Rudolf- Breitscheid-Straße 19, 38855 Wernigerode zu erheben.

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl.I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20.12.1994, BGBl.I, S. 3900)

Die Fernwasserversorgung Elbaue- Ostharz GmbH beantragt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für nachfolgend aufgeführte Leitungen und deren Nebenanlagen in den Gemarkungen Wienrode, Cattenstedt, Timmenrode, Blankenburg und Blankenburg OT Börnecke.

Technische Daten: Fernwasserleitung/ Fernmeldekabel vom Wasserwerk Wienrode zum Hochbehälter Neuplatendorf Fernwasserleitung vom Wasserwerk Wienrode zur Schieberstation Thale- Nord

Fernwasserleitung von der Abgabestation Blankenburg zum Hochbehälter Spiegelsberge Fernmeldekabel vom Wasserwerk Wienrode bis zum Hochbehälter Spiegelsberge Spülwasserleitung vom Wasserwerk Wienrode bis zum Grinnickenteich Wienrode

Durchmesser: DN 400/ DN 500/ DN 600/ DN 1000/ DN 1200

Baujahr: 1972 – 1990

Gemarkung: Flur 7: 6/19, 538

Wienrode

Flur 8: 103/5, 98/2, 98/4, 96, 95, 94, 93, 3, 92, 112/91, 90/2, 89, 88/1, 88/2, 87, 86, 85, 84/2, 84/1, 83, 82, 108/81, 80, 79, 78, 76, 75, 74, 73, 72, 153, 154, 149, 59/3, 59/4, 60, 117/61, 118/61,63/2, 39/4, 109, 108, 107, 77, 116/24, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 2, 3

Flur 6: 93, 300, 98/6, 98/7, 302/99, 303/99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 301, 302, 115, 117, 118, 294/119, 120, 121, 127, 131, 135, 139, 140, 143, 145, 146, 147

Flur 3 112, 115, 59, 45, 132/46, 131/46, 60, 61, 62/1, 62/2, 64/2, 64/1, 122/65, 124/65, 125/65, 73, 120, 119, 75, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 93, 96/3, 112, 96/1, 92/4, 91, 84, 85, 86, 88, 87, 13

Flur 4: 29, 28/2, 27/2, 23/1, 23/3, 21, 20/1, 16/1, 17, 16/3, 14, 10, 4

Flur 1: 75, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 69, 68, 46, 38, 36/2, 37, 36/1, 17

Flur 2: 119, 1, 3, 2,

Flur 8: 20

Timmenrode

Cattenstedt

Flur 4: 12, 2, 1

Flur 3: 203, 201, 202, 152, 149, 146, 128/2, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 129, 100, 99, 98, 94, 97, 85, 80, 79, 211/78

Blankenburg

Flur 19: 1268, 1267, 1266/1
Flur 17: 96, 95, 94, 85, 111, 88,112, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133,
Flur 16: 136, 138, 147, 840

Flur 14: 839/2, 839/1, 835/1, 834/2, 834/1, 833, 1162/1, 1230/1, 841, 1163

Flur 11: 849/2, 1239, 850/1, 658/28, 658/30, 658/21, 658/19, 658/17, 658/15, 658/9, 658/8, 658/7, 658/6, 658/5, 658/4, 658/3, 658/2, 658/1, 1175/2, 104/659, 1176/4

Flur 13: 1420, 1421, 1419

Blankenburg

OT Börnecke
Flur 21: 3/1
Flur 5: 1259/9, 1259/5, 1259/6, 1253, 1252, 1251, 1250, 1249, 1260, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 740/760

Flur 6: 1222/2, 1221, 1220, 784/778, 758/800, 298/514, 297/514, 296/514, 742/761, 299/515, 304/515, 10/515, 9/515, 305/516, 306/516, 307/516, 308/516, 517, 762, 550

Flur 7: 744/763, 615/623, 616/623,772, 688/13, 810, 688/14

Der Antrag sowie das beiliegende Kartenmaterial können bei den nachfolgenden Behörden während der Sprechzeiten innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt eingesehen werden.

Landkreis Harz	Verwaltungsgemeinschaft
Umweltamt,	Blankenburg (Harz)
Untere Wasserbehörde	Bürgerbüro
Zimmer 304	Harzstraße 3
Rudolf- Breitscheid- Straße 19	38889 Blankenburg (Harz)
38855 Wernigerode	

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Rudolf-Breitscheid-Straße 19, 38855 Wernigerode zu erheben. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

B. Eigenbetriebe und Gesellschaften

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode für das Wirtschaftsjahr 2006

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.06.2007 den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt und dem Betriebsleiter Entlastung erteilt.

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes
-in Euro-

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2006

1.1	Bilanzsumme	8.694.198,07
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	378.312,80
-	das Umlaufvermögen	5.338.062,96
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	303.301,09
-	die Rückstellungen	2.265.233,41
-	die Verbindlichkeiten	415.076,46
1.2	Jahresgewinn/Jahresverlust	
1.2.1	Summe der Erträge	69.180.161,60
1.2.2	Summe der Aufwendungen	69.103.365,00

2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes 2006

Der Jahresgewinn in Höhe von 76.796,60 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung

Dem Betriebsleiter Herrn Michelmann wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30.04.2007 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.05.2007 sind als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Er liegt nach der Veröffentlichung sieben Tage von

Montag bis Freitag	von 09.00-12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	von 09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode, Kurtsstraße 13, Zimmer 220 öffentlich aus.

gez. Michelmann
Eigenbetriebsleiter

Anlagen

Landkreis Wernigerode 16. Mai 2007
Der Landrat
- Rechnungsprüfungsamt -

Feststellungsvermerk

Es wird uneingeschränkt festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 30. April 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Im Auftrag - Siegel -
gez. Krampitz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 Eig VO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Bremen, 30. April 2007

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

-Siegel-
(gez. Baumann)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Penecereci)
Wirtschaftsprüfer

D. Sonstige Mitteilungen

Fischerprüfung 2007

Am Sonnabend, den 29.09.2007, um 09.00 Uhr, findet die nächste Fischerprüfung in Sachsen-Anhalt statt.

Prüfungsort im Landkreis Harz:

Berufsbildende Schulen „Geschwister Scholl“
38895 Böhnschhausen 4
Ortsteil Langenstein

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind beim Landkreis Harz, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, in 38820 Halberstadt erhältlich und müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der o. g. Behörde eingehen. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist die Zulassung zur Fischerprüfung zu versagen.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen.

Die Gebühren betragen für die Jugendfischer/Fischerprüfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,00 Euro und für die Fischerprüfung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56,00 Euro.

Die Gebühren können

bei der Kreissparkasse Halberstadt
BLZ 810 531 32
Konto-Nr. 33008300

unter Angabe der Buchungsstelle 11000 10410 / Fischerprüfung

oder

bei der o. g. Behörde eingezahlt werden.

Bereitschaftsdienst im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Harz für den Monat August 2007

Der Bereitschaftsdienst erfolgt im Sinne der Schadensbekämpfung (keine tierärztliche Behandlung)
Der Diensthabende des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ist jeweils von Montag 6.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr in Rufbereitschaft; erreichbar über die Einsatzleitstelle.

Anschrift und Telefon der Einsatzleitzentrale (ELZ):
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, Telefon: 0 39 41 - 6 99 99

30.07. – 06.08.2007	Frau DVM Sapandowski
06.08. – 13.08.2007	Herr Dr. Siegl
13.08. – 20.08.2007	Frau Dr. Piegert
20.08. – 27.08.2007	Herr Dr. Miethig
27.08. – 03.09.2007	Frau DVM Sapandowski

Dr. Siegl
Amtstierarzt

Notfalldienst der praktizierenden Tierärzte im Landkreis Harz für den Monat August 2007

Bereich Wernigerode

04./05.08.2007		
TA Krzizak, Heudeber		Tel: 03 94 58 – 4 26
TA Blankenburg, Blankenburg		Tel: 0 39 44 – 36 40 18

11./12.08.2007		
Dr. Fritzsche, Veckenstedt		Tel: 03 94 51 – 58 77
TA Hoffmann, Elbingerode		Tel: 01 60 – 94 74 99 58

18./19.08.2007		
Dr. Appelt, Darlingerode		Tel: 0 39 43 – 60 32 76
TA Kabelitz, Wernigerode		Tel: 01 71 – 2 43 34 97

25./26.08.2007		
Dr. Arnold, Wernigerode		Tel: 0 39 43 – 4 77 33
Dr. Jahn, Westerhausen		Tel: 0 39 46 – 64 28

Bereich Halberstadt

<i>Bereich I</i>	<i>Bereich II</i>	<i>Bereich III</i>
------------------	-------------------	--------------------

03.08. – 10.08.2007		
TA Bollmann	Dr. Reimer	Dr. Höpfner

10.08. – 17.08.2007		
Dr. Böhland	Dr. Reimer	Dr. Deicke

17.08. – 24.08.2007		
DVM Küchenmeister	Dr. Reimer	Dr. Meyer

24.08. – 31.08.2007		
TA Bollmann	Dr. Reimer	DVM Alpheus

TA Bollmann	Tel.: 03 94 21 – 25 59
Dr. Böhland	Tel.: 03 94 21 – 7 25 23
DVM Küchenmeister	Tel.: 03 94 22 – 4 82
Dr. Reimer	Tel.: 03 94 22 – 3 54
Dr. Höpfner	Tel.: 01 70 – 4 98 53 56
Dr. Deicke	Tel.: 01 77 – 3 64 40 14
Dr. Meyer	Tel.: 03 94 23 – 2 60
DVM Alpheus	Tel.: 0 39 41 – 3 06 92

Bereich Quedlinburg

03.08. – 10.08.2007		
Dr. Kästner		Tel.: 03 94 59 – 7 14 82

10.08. – 17.08.2007		
TA Winkler		Tel.: 03 94 84 – 7 43 96

17.08. – 24.08.2007		
Dr. Riemeier		Tel.: 03 94 84 – 74 79 45

24.08. – 31.08.2007		
TÄin Blankenburg		Tel.: 0 39 47 – 77 28 13

Amtsblatt des Landkreises Harz – Amtlicher Teil

Stadt Quedlinburg

Auf der Grundlage § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl LSA S. 698) in Verbindung mit §§ 7, 11 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt –LöffZeitGLSA- vom 22.11.2006 erlässt die Stadt Quedlinburg nachfolgende:

Allgemeinverfügung

Aus Anlass des 7. Gildefestes der Kaufmannsgilde zu Quedlinburg e. V. können Verkaufsstellen in Quedlinburg

am 12.08.2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Die Allgemeinverfügung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Quedlinburg.

Ausgenommen von dieser Sonderöffnungszeit sind die Kaufland Warenhandel Brandenburg GmbH & Co. KG und die Babyland Harz GmbH.

Die Allgemeinverfügung gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harz, „Harzer Kreisblatt“ als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Behörde einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Ordnungsamt, Friedrich – Ebert - Str. 42, 38820 Halberstadt eingelegt wird.

Quedlinburg, den 10.07.2007

gez.
i. V. Scheller
Dr. Brecht
Bürgermeister

Erreichbarkeit, Öffnungszeiten und Kontakt zum Landkreis Harz

Mit der Bildung des Landkreises Harz hat ab dem 2. Juli 2007 auch die neue Verwaltung ihre Arbeit aufgenommen. Für die Bürgerinnen und Bürger hat sich dabei zunächst nur wenig geändert. Die Öffnungszeiten wurden angeglichen, so dass jetzt auch in Quedlinburg die Verwaltung donnerstags und nicht mehr dienstags bis 18.00 Uhr geöffnet hat. Für die Standorte des Straßenverkehrsamtes in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode gelten gesonderte Öffnungszeiten. Und auch der Bürgerservice in Halberstadt, Quedlinburg und Falkenstein/Harz steht mit gesonderten Öffnungszeiten zur Verfügung.

In den kommenden Wochen wird die neue Verwaltung des Landkreises Harz beinahe täglich Veränderungen unterworfen sein. Wir möchten aus diesem Grund die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises darum bitten, auf Veröffentlichungen und Bekanntmachungen hinsichtlich von Umzügen und geänderten Ansprechpartnern sowie Telefonnummern in der Tagespresse zu achten und auch unser Angebot unter www.kreis-hz.de zu nutzen.

Telefonnummern

Der Landkreis Harz ist ab dem 2. Juli 2007 unter der neuen Telefonnummer 03941 5970 – 0 zu erreichen.

Für die Durchwahl in den 3 Standorten gelten folgende Rufnummern:

Halberstadt	03941 – 5970 4 + bisherige 3-stellige Durchwahlnummer
Quedlinburg	03941 – 5970 6 + bisherige 3-stellige Durchwahlnummer
Wernigerode	03941 – 5970 + bisherige 4-stellige Durchwahlnummer

Die bisherigen zentralen Rufnummern in Halberstadt (03941 577 – 0), Quedlinburg (03946 76-0) und Wernigerode (03941 58 – 0) bleiben vorerst ebenfalls noch erhalten und werden automatisch umgeleitet.

Anschrift

Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Landkreis Harz
Postfach 1542
38805 Halberstadt

Telefon: (03941) 5970 – 0
E-Mail: info@kreis-hz.de
Internet: www.kreis-hz.de

Öffnungszeiten des Landkreises Harz

Mo.	08.30 – 12.00 Uhr
Di.	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr.	08.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bürgerserviceeinrichtungen des Landkreises Harz

Mit der Bildung des Landkreises Harz und der daraus resultierenden Zusammenlegung der Verwaltungsämter stehen den Bürgerinnen und Bürgern die Bürgerserviceeinrichtungen in Halberstadt, Quedlinburg und Falkenstein/ Harz mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen nehmen sich Ihrer Fragen aber auch Hinweise, Sorgen und Beschwerden an, vermitteln Kontakte zu den Behörden und kommunalen Einrichtungen, erteilen Auskünfte, vergeben Anträge und halten Informationsbrochüren zur Bildung, zu kulturellen Angeboten, von Bundes- und Landesministerien sowie vieles mehr für Sie bereit.

Öffnungszeiten:

Bürgerinfo Halberstadt	
montags	07:30-16:30 Uhr
dienstags	07:30-16:30 Uhr
mittwochs	07:30-16:00 Uhr
donnerstags	07:30-18:00 Uhr
freitags	07:30-13:00 Uhr

Bürgerservice Quedlinburg	
montags	08:30 – 15:00 Uhr
dienstags	08:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Bürgerbüro Falkenstein/Harz	
montags	09.00 – 11:30 Uhr
dienstags	09.00 – 11:30 Uhr u. 13.30 – 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	09:00 – 11:30 Uhr u. 13:30 – 15:00 Uhr
freitags	09:00 – 11:30 Uhr

**Das nächste „Harzer Kreisblatt“ erscheint am
18. August 2007.**

**Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 2/2007 ist der
7. August 2007.**

Der Kreistag des Landkreises Harz – 1. Wahlperiode



CDU

**Thomas
Balcerowski**

Jahrgang 1972,
Bürgermeister,
Thale



Karl-Josef Hahner

Jahrgang 1950,
Beamter,
Elbingerode



Andreas Schumann

Jahrgang 1962,
Agraringenieur,
Huy/Dingelstedt



Erwin Harz

Jahrgang 1934,
Lehrer,
Wernigerode



Hans-Jürgen Bley

Jahrgang 1952,
Verwaltungs-
angestellter,
Ilsenburg



Jörg Hasenheyer

Jahrgang 1947,
Dipl.-Ingenieur,
Quedlinburg



Egbert Thiele

Jahrgang 1959,
Dipl.-
Forstingenieur,
Gernrode



Ludwig Hoffmann

Jahrgang 1943,
Oberbürgermeister,
Wernigerode



Bernhard Daldrup

Jahrgang 1961,
Mitglied des
Landtages,
Sargstedt



Andreas Karger

Jahrgang 1951,
Dipl.-Ingenieur,
Halberstadt



Michael Unger

Jahrgang 1958,
Lehrer,
Thale



Peter Köpke

Jahrgang 1959,
Fotograf,
Halberstadt



Klaus Dumeier

Jahrgang 1961,
Kaufmann,
Blankenburg



Birgit Kayser

Jahrgang 1952,
Referentin,
Blankenburg



Frauke Weiß

Jahrgang 1946,
Mitglied des
Landtages,
Halberstadt



Mario Martin

Jahrgang 1959,
Zahnarzt,
Hedersleben



Ulrich Goetz

Jahrgang 1944,
Amtsleiter,
Wernigerode



**Dr. Hans-Jürgen
König**

Jahrgang 1942,
Arzt,
Wernigerode



Klaus Wycisk

Jahrgang 1954,
Bürgermeister,
Falkenstein/
Ermsleben



**Dr. Uwe
Mühlenweg**

Jahrgang 1945,
Geologe,
Rhoden



Angela Gorr

Jahrgang 1957,
Mitglied des
Landtages,
Wernigerode



Uwe Lutz

Jahrgang 1948,
Dipl.-Ingenieur,
Veckenstedt



SPD

Frank Damsch

Jahrgang 1964,
Elektroinstallateur,
Tanne



Gert Reuner

Jahrgang 1941,
Rentner,
Harzgerode



Steffen Gurke

Jahrgang 1967,
Architekt,
Ballenstedt



Reiner Schomburg

Jahrgang 1953,
Dipl.-Mathematiker,
Hasselfelde



Ulrich Förster

Jahrgang 1954,
Elektromeister,
Wernigerode



Michael Schubert

Jahrgang 1958,
Angestellter,
Halberstadt



Dr. Michael Haase

Jahrgang 1949,
Fachbereichsleiter
Halberstadt



Detlef Schönfeld

Jahrgang 1961,
Beamter,
Aue-Fallstein/Zilly



Christa Grimme

Jahrgang 1948,
Lehrerin,
Blankenburg



Marianne Tamm

Jahrgang 1941,
Ingenieurin,
Wernigerode



Birgit Voigt
Jahrgang 1954,
Agraringenieur,
Quedlinburg



Thomas Schatz
Jahrgang 1973,
Politikwissen-
schaftler,
Wernigerode



Gerd Sauer
Jahrgang 1946,
Dipl.-Betriebswirt,
Bad Suderode



BI Oberharz
Bernd Ehrlich
Jahrgang 1954,
selbständig,
Hasselfelde



Die Linke
Dr. Detlef Eckert
Jahrgang 1951,
Historiker,
Halberstadt



Eberhard Schröder
Jahrgang 1952,
Dipl.-Ingenieur,
Darlingerode



B90/Die Grünen
**Hans-Christoph
Jaekel**
Jahrgang 1960,
Diakon,
Quedlinburg



BV Unterharz
Horst Schöne
Jahrgang 1954,
Dipl.-Ingenieur,
Harzgerode/
Alexisbad



Barbara Knöfler
Jahrgang 1957,
Mitglied des
Landtages,
Quedlinburg



Frank Schubert
Jahrgang 1963,
Meister,
Thale



Peter Lehmann
Jahrgang 1938,
Theologe,
Wernigerode



QfW
Dr. Uwe Klein
Jahrgang 1940,
Chefarzt i.R.,
Quedlinburg



André Lüderitz
Jahrgang 1958,
Mitglied des
Landtages,
Ilsenburg



Rüdiger Seetge
Jahrgang 1961,
Tankwart,
Aue-Fallstein/
Hessen



Martin Wirth
Jahrgang 1939,
Lehrer,
Darlingerode



**Forum
Halberstadt**
Rainer Schöne
Jahrgang 1940,
Architekt i.R.,
Halberstadt



Christine Mühlhaus
Jahrgang 1958,
Krankenschwester,
Huy/Schlanstedt



Otto Weis
Jahrgang 1940,
Dipl.-Ing. Oec,
Falkenstein/
Meisdorf



NPD
Tobias Anders
Jahrgang 1984,
Azubi Forstwirt,
Wasserleben

Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Harz am 11. Juli 2007 wurde die Bildung von folgenden Ausschüssen beschlossen:

Beschließende Ausschüsse

Vorsitzender: Landrat

1. Kreisausschuss
2. Jugendhilfeausschuss (Vorsitzende/Vorsitzender wird vom zu bildenden Jugendhilfeausschuss gewählt)
3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst
4. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur

Beratende Ausschüsse

Zugriffsverfahren auf den Vorsitz und Ausschussbesetzung erfolgt im Kreistag am 01.08.2007

1. Wirtschaft-, Verkehrs- und Touris-
musausschuss
2. Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss
3. Finanzausschuss
4. Bildungs-, Kultur- und Sportaus-
schuss
5. Sozial- und Gesundheitsausschuss
6. Personalausschuss



Carsten Nell
Jahrgang 1957,
selbständig,
Halberstadt



FDP
Dr. Otto Boldt
Jahrgang 1945,
Chefarzt,
Quedlinburg



Michael Schäfer
Jahrgang 1982,
Student,
Wernigerode



**Joachim
Pflaumbaum**
Jahrgang 1935,
Dipl.-Landwirt,
Blankenburg



Andreas Flügel
Jahrgang 1959,
Bürgermeister,
Blankenburg



BUKO e.V.
Engelbert Kosinski
Jahrgang 1953,
Dipl.-Pädagoge,
Schwanebeck



Jürgen Rössling
Jahrgang 1944,
Lehrer, Rieder



**Karl-Friedrich
Kaufmann**
Jahrgang 1937,
Dipl.-Landwirt,
Ballenstedt



Henning Rühle
Jahrgang 1945,
Landrat a.D.,
Huy/Dedeleben

LANDKREIS HARZ



- ① VGem „Harzvorland-Huy“ Sitz: Schachdorf Ströbeck
- ② VGem „Bode-Hallemm“ Sitz: Wegeleben
- ③ VGem „Osterwieck-Fallstein“ Sitz: Osterwieck
- ④ EGem „Halberstadt, Stadt“ Sitz: Halberstadt
- ⑤ EGem „Huy“ Sitz: OT Dingelstedt am Huy
- ⑥ VGem „Blankenburg“ Sitz: Blankenburg
- ⑦ VGem „Ilseburg“ Sitz: Ilseburg (Harz)
- ⑧ VGem „Nordharz“ Sitz: Veckenstedt
- ⑨ VGem „Brocken-Hochharz“ Sitz: Hassefelde

- ⑩ EGem „Elbingerode (Harz), Stadt“ Sitz: Elbingerode (Harz)
- ⑪ EGem „Wernigerode, Stadt“ Sitz: Wernigerode
- ⑫ VGem „Gernrode / Harz“ Sitz: Gernrode
- ⑬ VGem „Thale“ Sitz: Thale
- ⑭ VGem „Unterharz“ Sitz: Harzgerode
- ⑮ VGem „Ballenstedt-Bode-Selke-Aue“ Sitz: Ballenstedt
- ⑯ EGem „Quedlinburg, Stadt“ Sitz: Quedlinburg
- ⑰ EGem „Falkenstein / Harz, Stadt“ Sitz: OT Ermsleben

EGem = Einheitsgemeinde

VGem = Verwaltungsgemeinschaft

© Landkreis Harz
Planungsamt

Die Verwaltung des Landkreises Harz im Überblick

Stand: 12. Juli 2007

Der Landrat Dr. Michael Emrich		Büro des Landrates Susann Amhold-Wind	A14 Rechnungsprüfungsamt Harald Krampitz
			Referat für Gleichstellung Thekla Kamrad
D I Hauptverwaltung (einschließlich AROV) Hans-Dieter Sturm	D II Ordnungsverwaltung Bernhard Petzold	D III Soziale, Gesundheits-, Bildungs- u. Kulturverwaltung Ulrich Serge	D IV Bau- und Umweltverwaltung Martin Skiebe
A 10 Amt für Organisation/ Informationstechnik/ Zentrale Dienste Ute Papke	A 32 Ordnungsamt Heinrich Dhemant	A 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt Margit Kaufmann	A 61 Planungsamt Joachim Engelken
A 11 Personalamt Klaus –Dieter Seliger	A 36 Straßenverkehrsamt Hans-Rudolf Rösch	A 50 Sozialamt Marianne Kreutzer	A 63 Bauordnungsamt Dietmar Köhler
Amt 20 Amt für Finanzwesen Brigitte Schmelzer	A 38 Amt für Brand- und Katastrophenschutz Georg Türke	A 51 Jugendamt Carmen Werner	A 65 Amt für Hochbau- und Kreisstraßen Thomas Stille
A 23 Amt für zentrale Gebäudeverwaltung Ute Pesselt	A 39 Veterinäramt Dr. Wolfgang Siegl	A 53 Gesundheitsamt Dr. Heike Christiansen	A 67 Umweltamt Christine Werner
			Amt 80 Wirtschaftsförderung Michael Leja
	Eigenbetrieb Rettungsdienst Michael Werner	KoBa WR Dirk Michelmann ARGE HBS Hans-Joachim Jonas ARGE QLB Monika Reuschel VHS Harz gGmbH Gerlinde Schöpp	Abfallzweckverband Michael Dietze

Derzeit finden eine Reihe von Umzügen statt. Kontaktdaten zu den Ämtern werden aktuell veröffentlicht. Bitte achten Sie auf entsprechende Veröffentlichungen in der Tagespresse und im Internet unter www.kreis-hz.de.